

# **In der Sitzung des Stadtrates am 04.03.2014 wurde die Verordnung über den Ehrenpreis der Stadt Pockau-Lengefeld beschlossen.**

## **Verordnung über den Ehrenpreis der Stadt Pockau-Lengefeld vom 05.03.2014**

### **1. Anliegen des Preises**

Die Förderung des Ehrenamtes ist ein unverzichtbarer Teil des städtischen Lebens und verdient daher höchste Anerkennung. Die Lebensqualität wird wesentlich vom vorhandenen bzw. fehlenden Engagement der Einwohnerschaft bestimmt. Zur Würdigung und Anerkennung herausragenden, bürgerschaftlichen Engagements verleiht die Stadt Pockau-Lengefeld jährlich den Ehrenpreis.

### **2. Verfahren**

2.1. Die Auszeichnung durch die Stadt Pockau-Lengefeld kann für alle Bereiche, in denen

ehrentätige Tätigkeit ausgeführt oder maßgeblich unterstützt wird, erfolgen.

2.2. Die Auszeichnung erfolgt jährlich.

### **3. Teilnahme**

3.1. Der Preis kann in folgenden Kategorien vergeben werden:

- Einzelpersonen
- Vereine und Organisationen
- Projekte und Initiativen
- Unternehmer

Voraussetzung für eine mögliche Auszeichnung ist das Engagement innerhalb des Stadtgebietes von Pockau-Lengefeld.

3.2. Einzelpersonen dürfen sich nicht selbst vorschlagen.

Außerdem müssen sich Einzelpersonen in der Regel seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen, regelmäßig und ohne Entgelt engagieren.

3.3. Der Vorschlag ist ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Formularen einzureichen, die von der Stadtverwaltung bereitgestellt werden.

### **4. Bewertungskriterien**

- Dauer der Ausführung
- Zeitaufwand
- Nutzen für die Allgemeinheit

### **5. Verantwortlichkeit**

Die Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens liegt in Verantwortung der Stadtverwaltung Pockau-Lengefeld.

## **6. Jury**

6.1. Die Stadtverwaltung bereitet die Jurysitzungen vor.

6.2. Die Jury ist unabhängig und tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Ihre Entscheidungen sind unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig und unanfechtbar.

7.1. Die Auszeichnung besteht aus einer Urkunde und einer Holzskulptur mit dem Stadtwappen.

7.2. Die Unterlagen, die in das Auszeichnungsverfahren aufgenommen wurden, können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

7.3. Die Unterlagen der Ausgezeichneten werden einer Dokumentation zugeführt.

## **8. Aufruf zum Vorschlagsverfahren**

Der Aufruf zur Teilnahme am Vorschlagsverfahren erfolgt jeweils bis 30. April durch den Bürgermeister und ist auf 8 Wochen befristet.

## **9. Einzureichende Unterlagen**

Für das Vorschlagsverfahren ist die Form vorgeschrieben. Der Vorschlag hat eine plausible Begründung zu enthalten. Als Voraussetzung für eine Bearbeitung des Vorschlages muss der Vorschlagende durch Namensangabe, Anschrift und Unterschrift zu erkennen sein.

## **10. Jury des Auszeichnungsverfahrens**

Die Jury besteht aus dem Verwaltungsausschuss des Stadtrates. Den Juryvorsitz hat der Bürgermeister.

## **11. Aufgaben der Jury**

Die Jury bewertet die im Vorschlagsverfahren eingereichten Unterlagen und wählt die Preisträger aus. Das Auswahlverfahren legt die Jury eigenverantwortlich fest. Über die Auswahl ist Protokoll zu führen. Die Jury begründet jede Auszeichnung durch eine schriftliche Würdigung.

## **12. Auszeichnung**

Die Auszeichnung erfolgt zu einer Veranstaltung vor dem 3. Oktober.

## **13. Ausstellung und Dokumentation**

Die Unterlagen, die mit der Beantragung eingereicht oder im Auswahlverfahren erstellt wurden, werden Eigentum der Stadt Pockau-Lengefeld. Die Stadt hat das Recht, die Dokumentation der ausgezeichneten Initiative zu veröffentlichen oder in Ausstellungen zu zeigen.

Pockau-Lengefeld, den 05.03.2014

Jugelt  
Amtsverweserin

